Fraktion Freie Wähler Mühlenbecker Land

Bauausschuss am 13.08.2109:

Korrektur zum Antrag der Freien Wähler vom 02.11.2018, hier TOP 07 Vorlage-Nr.:III/070718

Aufgrund geänderter rechtlicher Voraussetzung (Neufassung des KAG) beantragt die Fraktion eine Änderung
der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wie folgt:

1. Neufassung §4 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt **40 v.H.** des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

2.Neufassung §7: Mehrfacherschließung

Eckgrundstücke sind nur einmal zu veranlagen und nur für die Straße, der das Grundstück postalisch zugeordnet ist.
Befindet sich der Hautzugang bzw. die Hauptzufahrt zum Grundstück nicht an der Straße der postalischen Zuordnung, kann die Veranlagung des Grundstückes der Straßenzufahrt zum Grundstück zugeordnet werden.
Eine Eckgrundstücksberechnung entfällt.

3.Neufassung §12: Bürgerbeteiligung/Bürgerinformation

(1) Die Bürgerbeteiligung und -information wird v o r der Neufassung von Prioritätenlisten für den Straßenbau und zusätzlich v o r der Vergabe von Planungsaufträgen für den Straßenbau durchgeführt.
Diese Bürgerbeteiligungen erfolgen öffentlich durch die Gemeindeverwaltung mit Angaben zu den Planungszielen, einer Baukostenschätzung nach HOAI für jede Straße sowie Angaben für den geplanten Realisierungszeitraum.
Die Verwaltung stellt den betroffenen Bürgen alternativ zum grundhaften Ausbau durch die Gemeinde auch die Möglichkeit des privat finanzierten Straßenbaues zur Auswahl vor.
Die Straßenanlieger haben das Recht mehrheitlich zu entscheiden ob, wann und wie ein Straßenbau zu erfolgen hat.

(2) Die Definition der endgültigen Erschließung wird für vorhandene Erschließungsstraßen, den sogenannten „Sandstraßen“ aus dem vergangenen Jahrhundert, ihrer historischen Gegebenheit nach, neu gefasst.
Diese Erschließungsstraßen gelten als erstmalig und endgültig hergestellt, wenn sie nach der damals ortsüblichen Ausbauweise, dem damals vorherrschenden Verkehrs-aufkommen und der Verkehrsbelastung im Zeitraum vor 1989, ggf. auch in Eigen-initiative der Anwohner, mit den vorhandenen Baumaterialien Sand, Kies oder Schotter befestigt bzw. befahrbar gemacht wurden.

Notwendige Straßenbefestigungen dieser Straßen werden durch die Gemeinde im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen abgesichert.

(3) Die Erschließungsbeiträge für neue Baufelder sind nach dem Bau Gesetzbuch bzw. im Rahmen eines Erschließungsvertrages durch die Gemeinde mit dem Bauträger zu vereinbaren.

Werner Haberkern
Fraktionsvorsitzender